

ANLAGE I

zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch

Preise für Wasserlieferungen

gültig ab 1. Januar 2006

Das gelieferte Wasser wird gemäß § 4 AVB nach Kubikmetern berechnet, daneben wird ein Grundpreis nach der jeweiligen Zählergröße erhoben.

	netto	brutto
Allgemeiner Wasserpreis je m³	0,72 €	0,77 €
 Grundpreis je Jahr für Zähler der Größe		
Qn 2,5 (3 bis 5 m ³ /h)	42,00 €	44,94 €
Qn 6 (6 bis 10 m ³ /h)	72,00 €	77,04 €
Qn 10 (11 bis 20 m ³ /h)	126,00 €	134,82 €
50 mm	366,00 €	391,62 €
80 mm	426,00 €	455,82 €
100 mm	546,00 €	584,22 €
150 mm	846,00 €	905,22 €

Bauwasseranschluss

(Der Wasserzähler ist nicht an dem für die endgültige Versorgung des Grundstücks vorgesehenen Platz montiert.)

10-facher Satz des Grundpreises

Auf die Nettopreise wird die Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz berechnet. (Die o.g. Bruttopreise beinhalten 7 % Mehrwertsteuer.)

Mahnkosten gemäß § 27 der AVB

Zahlungsaufforderung	2,50 €
Kassierungsbemühungen	20,00 €
Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens	15,00 €
Absperren und Öffnen eines Anschlusses	60,00 €

Verzugszinsen

2 % über dem Refinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank.

ANLAGE II

zu den allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch

Anschlusspreise

gültig ab 1. Januar 2007

Baukostenzuschüsse gemäß § 9 der AVBWasserV

Der Anschlussnehmer hat gemäß § 9 der AVB bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des WBV oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen verlorenen Baukostenzuschuss (BKZ) nach folgenden Bestimmungen an den WBV zu zahlen:

1.1 Grundbetrag bei Nutzung für

- a) Wohnbebauung und/oder Kleingewerbe (betrieblicher Gebäudenutzflächenanteil bis maximal 100 m²) für das Grundstück

(Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- oder Reihenhäuser sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.)

einschließlich der 1. Wohneinheit

netto	800,00 €
brutto	952,00 €

- b) sonstige Nutzung
ausschließlich Wohneinheiten bis zu
einer Gebäudenutzfläche von 300 m²

netto	800,00 €
brutto	952,00 €

- c) tritt bei Nutzung nach b) Wohnraum hinzu, wird dieser getrennt nach a) abgerechnet, auch wenn die Versorgung über einen gemeinsamen Anschluss bzw. Wasserzähler erfolgt.

1.2. Steigerungsbetrag für

- a) jede weitere Wohneinheit

netto	210,00 €
brutto	249,90 €

b)	jede weiteren angefangenen 100 m ² Gebäudenutzfläche	netto	260,00 €
		brutto	309,40 €
c)	jeden Stellplatz bei Camping- plätzen etc.	netto	40,00 €
		brutto	47,60 €

Herstellungskosten für die Hausanschlussleitung gemäß § 10 der AVBWasserV

Für die Herstellung und Erneuerung einer Hausanschlussleitung im öffentlichen Bereich sind zu zahlen bei Nennweiten:

a)	bis einschließlich DN 50 pauschal	netto	700,00 €
		brutto	833,00 €
b)	über DN 50 die		Effektivkosten

Die in der Anlage II genannten Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von z.Zt. 19 %.